

Regeln

der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hat in ihrer Sitzung am 2. März 2022 auf der Grundlage des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis 1 bis 19“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 1. August 2019 folgende Regeln beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

- § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Wissenschaftliche Gesamtleitung der Historischen Kommission sowie verantwortliche Leitung der Abteilungen
- § 3 Qualitätssicherung und Partizipation
- § 4 Forschungsprozess, Forschungsdaten- und ergebnisse
- § 5 Autorschaft
- § 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 7 Ansprechpartner in Konfliktfällen und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 8 Vorprüfung
- § 9 Förmliche Untersuchung
- § 10 Abschluss des Verfahrens
- § 11 Verschwiegenheit, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

PRÄAMBEL

Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (HiKo) hat ihrem Statut gemäß die Aufgabe, Quellen und Darstellungen zur deutschen Geschichte gedruckt und digital zu veröffentlichen. Dazu führt die Historische Kommission – an ihrer Spitze stehen Präsidentin/Präsident und Sekretarin/Sekretar – in einzelnen Abteilungen wissenschaftliche Editions- und Forschungsvorhaben durch. Die wissenschaftliche Leitung dieser Abteilungen liegt bei Mitgliedern (Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern) der HiKo, die zu diesem Zweck durch deren Jahresversammlungen berufen werden. Die Regeln konkretisieren die grundgesetzlich verankerten Prinzipien der Wissenschafts-, Forschungs- und Publikationsfreiheit.

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind dabei für die HiKo unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens. Jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, ist für sie ein selbstverständliches Gebot.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Für die wissenschaftliche Arbeit der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern sowie dem wissenschaftlichen Personal die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

(2) Sie sind den Mitgliedern bei der Aufnahme in die Kommission sowie allen in Forschungsvorhaben der Kommission Tätigen durch Aushändigung bei der Einstellung bzw. Beauftragung bekanntzugeben.

(3) Sie umfassen die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit wie

- die Arbeit *lege artis*,

- d. h. u.a. unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes,
- der Identifikation relevanter Forschungsfragen,
- sowie der Anwendung fundierter und nachvollziehbarer Methoden.

- Berufsethos: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

- die Dokumentation sowie nach Möglichkeit allgemeine Zugänglichkeit und Nachnutzbarkeit von Forschungsprozessen, -daten und -ergebnissen,

- kritische Wertung selbst oder in der eigenen Gruppe erzielter Ergebnisse,

- die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge sowie die Dritter; diesem Prinzip kommt bei allen Veröffentlichungen, vornehmlich bei gemeinschaftlichen, besondere Bedeutung zu.

§ 2

Wissenschaftliche Gesamtleitung der Historischen Kommission sowie verantwortliche Leitung in den Abteilungen

(1) Für die HiKo tragen Präsidentin/Präsident und Sekretarin/Sekretar die Verantwortung. Sie sind die Dienstvorgesetzten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie werden in Organisations-, Personal-, Haushalts-, Finanz-, Rechts- und wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie der Öffentlichkeitsarbeit von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer unterstützt.

(2) Die wissenschaftliche Verantwortung in den Abteilungen liegt bei den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern. Bei ihnen liegt die angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der HiKo entgegengetreten. Auch in diesen

Fällen können sich die Beschäftigten an die Ombudsperson der HiKo bzw. alternativ an den Ombudsman für die Wissenschaft (beides § 7) wenden.

(4) Gutachterinnen und Gutachter behandeln ihnen in Gremiensitzungen der HiKo sowie bei der internen Begutachtung von Forschungsergebnissen bekanntwerdende Informationen und Ideen vertraulich und verwenden sie nicht, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Die Mitglieder bzw. die Gutachterin/der Gutachter sind verpflichtet, Interessenkonflikte unter Beachtung der DFG-Hinweise zur Befangenheit offenzulegen.

§ 3

Qualitätssicherung

(1) Für die Personalauswahl und Personalentwicklung der HiKo sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, werden Chancengleichheit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Prinzipien der Vielfaltigkeit (Diversity) berücksichtigt.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakzessorisches Personal genießen in der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.

(3) Der Betreuung der dem wissenschaftlichen Nachwuchs zuzurechnenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit. Im Interesse ihrer Förderung wird eine enge Kooperation mit Universitäten sowie (seit 2014) im Rahmen des Kompetenzverbundes Historische Wissenschaften München (<http://www.khw-muenchen.de/>) gepflegt.

(4) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals sind klar geregelt. Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig aus und passen Rollen und Verantwortlichkeiten ggf. an.

(5) Bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern werden über die qualitativen Maßstäbe hinaus, die die Grundlage bilden, auch weitere Aspekte berücksichtigt (wissenschaftliche Lehre, akademische Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Wissens- und Technologietransfer).

§ 4

Forschungsprozess, Forschungsdaten und -ergebnisse

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch und dokumentieren dies nachvollziehbar. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten und Software werden kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen bzw. die verwahrenden Archive etc. werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(2) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, bei digitalen Angeboten in der Regel in Form abgestufter Lizenzen.

(3) Alle relevanten, nicht veröffentlichten Forschungsdaten werden nach Abschluss des Projektes mindestens zehn Jahre lang archiviert und, sofern sie digital angefallen sind, ebenso lang digital archiviert. Beginn der Aufbewahrungsfrist ist das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(4) Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt nachgewiesen. Software, sofern sie im Arbeits- und Publikationsprozess entstanden ist, soll unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden (open source).

(5) Werden neue Methoden entwickelt oder angewandt, wird besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards gelegt. Bei allen Arten der Publikation werden stets auch die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt.

(6) Die Forschungsergebnisse werden soweit möglich im Open Access bzw. nach den FAIR-Prinzipien (**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-usable) veröffentlicht.

(7) Für die Publikation sind Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld maßgeblich. Publikationsorgane werden daher sorgfältig ausgesucht, neue und unbekannte werden auf ihre Seriosität im jeweiligen Forschungsgebiet geprüft.

(8) Die HiKo betrachtet die Langfristarchivierung ihrer Forschungsergebnisse und -daten als zentrale Daueraufgabe. Sie betreibt sie derzeit auf Servern des Leibniz-Rechenzentrums (LRZ) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (BAdW) und beschäftigt u.a. für Migration, Data Curation etc. zwei Wissenschaftler unbefristet.

§ 5 Autorschaft

(1) Die Verantwortung für den Inhalt von Veröffentlichungen, die von der Historischen Kommission herausgegeben werden, tragen ausschließlich die jeweiligen Autorinnen und Autoren. Autorinnen und Autoren sind, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Software-Publikation geleistet hat.¹ Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(2) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werkes, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen bzw. Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig.

(4) Die Autorschaft beinhaltet die Verpflichtung, Forschungsergebnisse und Methoden auch nach erfolgter Publikation laufend zu hinterfragen. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse zugänglich gemacht haben und ihnen im Nachgang Unstimmigkeiten und Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Gleiches gilt, wenn sie von Dritten auf Unstimmigkeiten und Fehler hingewiesen werden. Diese Änderungen müssen wissenschaftlich nachvollziehbar sein (Versionierung).

(5) Selbstzitationen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

¹ Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder

- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, Software, Quellen

- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder

- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

§ 6

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechts- oder sittenwidrig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Handlungen anzusehen.

§ 7

Ansprechpartner in Konfliktfällen und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Mitglieder und alle Beschäftigten der HiKo können sich in Konfliktfällen, in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens an eine unabhängige Ombudsperson² wenden. Die Ombudsperson sowie eine Vertretung, die für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung tätig werden kann, werden von Präsidentin/Präsident und Sekretarin/Sekretar der HiKo für eine Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine weitere Amtszeit ist möglich.
- (2) Existenz und Funktionen der Ombudsperson bzw. von Stellvertreterin/Stellvertreter werden innerhalb der HiKo bekanntgemacht. Sie erhalten die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Falls erforderlich werden die Ombudspersonen anderweitig entlastet.
- (3) Die Ombudsperson berät vertraulich diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhalten. Sie prüfen die Verdachtsmomente unter Plausibilitäts Gesichtspunkten sowie unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Erhärtet sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, hat die Ombudsperson unverzüglich die Sekretarin/ den Sekretar der HiKo zu informieren.
- (4) Die Mitglieder und Beschäftigten der HiKo können sich auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.³
- (5) Mitgliedern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie anderen Beschäftigten der HiKo, die in gutem Glauben⁴ einen qualifizierten Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine wissenschaftlichen oder beruflichen Nachteile entstehen. Dasselbe gilt für die von Vorwürfen betroffenen Personen, solange kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8

Vorprüfung

² Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Historischen Kommission mit langjähriger Berufserfahrung ausgewählt, die unbefristet beschäftigt sind.

³ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>

⁴ Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges (Anlage) ist die Sekretarin/der Sekretar der HiKo zu informieren, die ihrerseits/der seinerseits die Präsidentin/den Präsidenten der HiKo umgehend in Kenntnis zu setzen hat. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Sekretarin/vom Sekretar ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.

(2) Der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Sekretarin/vom Sekretar der HiKo Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen. Der Name der Informantin/des Informanten wird ohne sein/ihr Einverständnis in dieser Phase der/dem Betroffenen nicht offenbart.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist treffen die Sekretarin/der Sekretar und die Präsidentin/der Präsident der HiKo innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. das Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll. Die zuständige Abteilungsleiterin/der zuständige Abteilungsleiter sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der HiKo sind zu informieren.

(4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, sind der/dem Betroffenen, der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter und der Informantin/dem Informanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Förmliche Untersuchung

(1) Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus der Sekretarin/dem Sekretar der Historischen Kommission, einem weiteren Mitglied der HiKo, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der HiKo. Das weitere Mitglied der HiKo und der/die wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter sowie deren Stellvertreter/innen werden von der Jahresversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Die Sekretarin/der Sekretar, das weitere Mitglied der HiKo, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer werden im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung von ihren regulären bzw. für diesen Zweck bestellten Vertreterinnen/Vertretern vertreten.

Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachterinnen/Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen/Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem zuständigen Abteilungsleiter/der zuständigen Abteilungsleiterin ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/der Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für die Informantin/den Informanten.

Der Name einer/eines Informantin/Informanten ist offenzulegen, wenn die/der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Bevor dies geschieht, ist die/der Hinweisgebende davon in Kenntnis zu setzen. Er/sie kann entscheiden, ob er/sie bei Offenlegung des Namens die Anzeige zurückzieht.

§ 10

Abschluss der Untersuchung

(1) Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er dieses Ergebnis seiner Untersuchung der Präsidentin/dem Präsidenten der HiKo unter

Vorlage aller Unterlagen mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor. Andernfalls votiert der Untersuchungsausschuss mehrheitlich für Einstellung des Verfahrens.

An der Abstimmung müssen sich alle Mitglieder des Ausschusses beteiligen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident prüft die formale Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und bildet sich auf der Grundlage des vorgelegten Berichts ein eigenes Urteil. Stellt er Verfahrensfehler fest oder hält er weitere Sachaufklärung für erforderlich, gibt er die Angelegenheit mit sachdienlichen Hinweisen an den Untersuchungsausschuss zurück, der die Untersuchung wieder eröffnet und entsprechend den Hinweisen abschließt.

(3) Gelangt die Präsidentin/der Präsident nach Prüfung des Berichts, der ein wissenschaftliches Fehlverhalten konstatiert hat, zu der Auffassung, dass keine Verfahrensfehler vorliegen, entscheiden Präsidentin/Präsident und Sekretarin/Sekretar, welche Maßnahmen zu treffen sind.

(4) Als Sanktionen für ein wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht dienst- bzw. arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche Maßnahmen, Widerruf von Publikationen, Information anderer wissenschaftlicher Einrichtungen bzw. Hochschulen im Hinblick auf akademische Konsequenzen, Information anderer Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, wissenschaftlicher Zeitschriften oder Verlage, von Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien, der Öffentlichkeit und der Presse.

§ 11

Verschwiegenheit, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit

(1) Alle am Verfahren Beteiligten sind über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Einleitung etwaiger Sanktionen bleibt davon unberührt.

(2) Für alle am Verfahren Beteiligten – mit Ausnahme der/des Betroffenen und gegebenenfalls der Informantin/des Informanten – gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Die Akten der Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

DRITTER ABSCHNITT

Schlussbestimmung

§ 12

Inkrafttreten

Diese Regeln treten am Tag nach der Verabschiedung durch die HiKo in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Regeln treten die bisher gültigen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, verabschiedet in der Jahresversammlung am 3. März 2004, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Jahresversammlung der Historischen Kommission am 2. März 2022.

**Katalog von Verhaltensweisen,
die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind**

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechts- oder sittenwidrig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- 1.1 das Erfinden von Daten;
- 1.2 das Verfälschen von Daten, z. B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 1.3 unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- 2.1 in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.2 die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a) Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software).
- b) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

II. Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Teilnahme am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere, wenn eine Pflicht zur Verhinderung oder Offenbarung besteht,

3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.